

## Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB

(3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Stadt Drolshagen „Thomaswiese-Ober der Lohmühle“, Drolshagen - Stadt)

### Ziel der Änderung des Bebauungsplanes

Die (textliche) Änderung des Bebauungsplanes war notwendig, um eine Anpassung an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben (sog. Freizeitlärm-Erlass) zu vollziehen.

Hiermit verbunden ist nunmehr die grundsätzliche Erhöhung von Kontingenten, was ausschließlich „Brauchtumsfeste“ an betrifft. Das aktuelle Bauplanungsrecht schafft hierfür die allgemeinen Rahmenbedingungen; das Bauordnungs- und Immissionsschutzrecht wird nachfolgend die notwendigen Einzelheiten für das Nutzungsobjekt „Festhalle“ bestimmen. Es liegt ein „lösbarer Konflikttransfer“ auf nachfolgender Baugenehmigungsebene vor.

### Verfahrensablauf und Ergebnis der Abwägung

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB durch Einsichtnahme in die Planunterlagen für den Zeitraum 1 Monats.

Durch die Planänderung wurden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so dass auch kein qualifiziertes Planänderungsverfahren einschließlich Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden musste.

Seitens des Landrates des Kreises Olpe wurden die Themenbereiche *Landschafts- und Immissionsschutz* sowie *Bauordnungsrecht* benannt. Hierbei handelte es sich um inhaltliche Aussagen, welche nach den definierten Abwägungsgrundsätzen des Baugesetzbuches (BauGB) und unter Beachtung der laufenden Rechtsprechung ordentlich abgewogen werden konnten. Detaillierte Ausführungen hierzu ergeben sich aus den Begründungs- und Abwägungstexten, welche im Bedarfsfall ebenfalls eingesehen werden können.

Seitens der Öffentlichkeit wurden die Themenbereiche *Immissionsschutz* und *öffentliches Baunachbarrecht* benannt. Auch hier konnte eine ordentliche Abwägung durchgeführt werden, zumal es sich primär um Belange auf genehmigungs- und ordnungsbehördlichen Rechtsebenen handelte.

### Planalternative

Eine sinnvolle Planalternative zur durchgeführten Planänderung bestand nicht, vielmehr eine inkludente Anpassungspflicht gemäß 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die fortgeschriebene Rechtslage. Die nunmehr geltende (textliche) Festsetzung erlaubt darüber hinaus eine angemessene Erhöhung von Brauchtumsfesten.

Die 3. Änderung des o. g. Bebauungsplanes ist mit Datum vom 23.08.2017 in Kraft getreten.

Drolshagen, den 27.09.2017

  
Ulrich Berghof  
Bürgermeister